

## Arbeiten auf oder neben der Straße (Baustellen) – Antrag

### Allgemeine Informationen

Für Arbeiten auf oder neben der Straße (Baustelle) sowie für die Lagerung von Baustoffen und die Aufstellung von Gerüsten, Containern und Kränen ist eine Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (§ 90 StVO 1960) beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Fachbereich Behörden – Verkehrsamt (Linzer Straße 8, 1. Stock, 3100 St. Pölten, [verkehr@st-poelten.gv.at](mailto:verkehr@st-poelten.gv.at)) zu beantragen.

Zusätzlich ist bei Eingriffen in oder bei Aufgrabung auf öffentlichen Verkehrsflächen die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich. Dies betrifft die Erhaltung der Straßen sowie deren Wiederinstandsetzung.

Bei Landes- und Bundesstraßen ist dies die NÖ. Straßenbauabteilung 5.

Bei Gemeindestraßen ist dies der Magistrat der Stadt St. Pölten, Fachbereich Bau – Gemeindestraßenverwaltung, Technisches Büro. Hier ist für eine Sondernutzungsvereinbarung ein Aufgabensuchen vorzulegen.

### Erforderliche Unterlagen für Anträge gemäß § 90 StVO

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten und sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Name, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse der AntragstellerInnen
- Name und Telefonnummer der verantwortlichen BauleiterInnen – Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 2 VStG
- Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen / Örtlichkeit (Adresse)
- Information welche Arbeiten durchgeführt werden (Beschreibung der Arbeiten – Vorlage eines Bauzeitplanes)
- Zeitraum der Durchführung / tatsächliche Bauzeit
- Art der Baustelleneinrichtung
- Information wie die Arbeiten durchgeführt werden bzw. welche Geräte und Hilfsmittel (zB: Kran, Container, Gerüst etc.) zum Einsatz kommen.
- Platzbedarf / Größe der benötigten Flächen für Lagerungen, Containeraufstellung oder Gerüstung
- Angaben über die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen bzw. Auswirkungen auf den Straßenverkehr (Fahrzeugverkehr, Fußgänger, Radfahrer, Linienbusse). Ist die Sperre eines Straßenzuges erforderlich, so hat der Bewilligungswerber anzugeben, ob der Linienbusverkehr betroffen ist. Es ist ein entsprechendes Konzept hinsichtlich einer Umleitung im Zuge der Sperre vorzulegen (Baustellen-Verkehrsführungsplan, Umleitungskonzept).
- Lageplan, in dem jene Flächen mit Maßangaben angegeben sind, die für die Baustelleneinrichtung erforderlich sind (erforderlichenfalls auch einen Planschnitt).

## Voraussetzungen

Rechtliche Grundlage: § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) in der geltenden Fassung

Die AntragstellerInnen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Baustelle und die Beschilderung verantwortlich.

Für die zeitgerechte Aufstellung bzw. die Entfernung der für die Baustelle erforderlichen Verkehrszeichen ist der Antragsteller verantwortlich.

Erforderlichenfalls können die Verkehrszeichen (soweit vorhanden) bei der Stadt St. Pölten, Fachbereich Bau – Gemeindestraßen- und Wasserbauverwaltung, StVO Maßnahmen (städtischen Wirtschaftshof) ausgeliehen werden. Diesbezüglich ist rechtzeitig vorher Kontakt mit der zuständigen Stelle aufzunehmen.

## Erledigungsdauer

Mit zirka vier bis acht Wochen ist vom Antrag über Ermittlungsverfahren, Ortsverhandlung bis Ausstellung der Bewilligung (Bescheid) zu rechnen.

## Informationen für den Bauführer für Ortsverhandlungen

Bei Verlegung diverser Leitungen auf öffentlichem Gut hat **vor der Verhandlung** eine **Kennlichmachung des Trassenverlaufes in der Natur durch Markierung des äußeren Künettenrandes** zu erfolgen.

Anmerkung: Die Markierungsarbeiten sind außerhalb der Verkehrsspitzenzeiten durchzuführen. Jene Personen, die die Markierungsarbeiten vornehmen, sind mit einer entsprechenden Warnkleidung zu versehen. Die Markierungen dürfen nicht in den Farben „Weiß, Gelb und Orange“ ausgeführt werden. Während der Markierungsarbeiten sind jeweils 50 m vorher Verkehrszeichen gemäß § 50/9 StVO für „Baustelle“ mit der Zusatztafel „Bodenmarkierungen“ zur Aufstellung zu bringen. Bei Straßen mit einem hohen Verkehrsaufkommen ist erforderlichenfalls die Landespolizeidirektion NÖ – Stadtpolizeikommando, Tel. 059133-354000 oder Tel. 059133-354444, zu verständigen.

Erforderlichenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ortsverhandlung geeignete Räumlichkeiten für die Protokollabfassung zur Verfügung stehen.

## Informationen zum Kraftfahrlinienverkehr:

Ist der Kraftfahrlinienverkehr, insbesondere im Hinblick auf eine erforderliche Sperre eines Straßenzuges mit öffentlichem Verkehr, betroffen, sind vorab nachstehende Stellen zu kontaktieren und ist das Einvernehmen herzustellen:

Ist der Linienverkehr der LUP Stadtbusse betroffen, so ist der Magistrat der Stadt St. Pölten – LUP-Angelegenheiten über die Arbeiten und die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zu informieren. Kontakt: Herr Mag. Zuser, Tel. 02742/333-3040, [lup@st-poelten.gv.at](mailto:lup@st-poelten.gv.at).

Die Haltestellen und die Linienführung des LUP finden Sie auf dem Stadtplan: <https://bit.ly/2qoflOM>

Sind in einem Straßenzug auch Regionalbusse betroffen, so ist auch die ÖBB Postbus GmbH über die Arbeiten und die Verkehrsmaßnahmen zu informieren. Kontakt: Herr Shabanaj, Tel. 02742/25 23 76-26 oder 0664/624 8189, [andreas.shabanaj@postbus.at](mailto:andreas.shabanaj@postbus.at).